

V c.
4031



h.



Drey beglaubte Abdrück.

Der Erste.

Des Churf. Sächs. vnterm

dato Dresden den 29. Decemb. Anno 1630

an die Evangelisch Protestirende Chur: Fürsten/ Stände/ vnd

Städte ergangenen Schreibens/ darinnen sie zu einem Convent nach Leipzig

vffm 6. Febr. 1631. zuerscheinen gebürlich beschriben vnd er-

fordert worden.

Der Ander.

Der am 10. Februarij 1630. vffm Rath

hauß zu Leipzig in Höchst: Hoch: vnd Wohl Ansehlicher

Vorsammlung abgelesenen ChurSächs: Proposition, vnd

Der Dritte.

Des vnterm Acto den 2. Aprilis bey Endig:

vnd Schliessung des Convents publicirten, vnd hernoch der

Röm. Kays. May. Ferdinando dem 2. von dem Durchlauchtigsten Churfür-

sten / Herzog JohannGeorgen dem andern / zu Sachsen ic. Burggraffen zu

Magdeburg ic. vntern dato den 4 Aprilis notificirten Christlich

Evangelisch Brüderlichen Abschieds.

C O N C O R D I A.

Gleich wie an einer festen Ketten,

Die Ring fein in einander treten/

Daß einer den andern zeucht vnd helt/

Vnd keiner von dem andern entfelt/

So ist ein Stand des andern Schutz/

Vnd bleibt allen Feinden zu Trutz.

Gedruckt im Jahr/1631.

Plus Cunctatoris Fabij mora perfuit Urbi,
Flamminij & Grachj quàm valuère manus.

Ein grosser Trutz vnd starcke Hand
Hat offte ein Stadt gesetzt in Schand/
Dargegen wann Weisheit Cunctirt
So ist dardurch kein Stadt versürt/
Drumb gilt ein FABILIS vielmehr/
Denn Grachus mit sein ganzen Heer.

Doch Masse zu allen Dingen gut.





I.

Chur Sächsisch Ausschreiben.



U^{ns}er freundlich Dienst / vnd was wir Liebs vnd Guts vermögen zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter / Sohn vnd Bewatter / der Röm. Kay. May. rc. Unserm aller gnädigsten Herren haben wir bey vnlängst zu Regenspurg gehaltenen Kay. vnd Churfl. Convent vnterthänigst beweglich zu erkennen gegeben / daß wir wegen des noch immerfort wehrenden trübseligen Reichs Zustandes nicht umbhin könten / vns mit den Evangelischen Ständen an einen bequemen Orth zusammen zubetagen / vnd mit denselben Christliche Friedfertige Vnterredung zusplegen / wie doch vnerletztes Gewissens / Ehre vnd Namens es also endlich anzugreiffen vnd sich zu bezeigen / damit es gegen Gott / seiner betrübtten Nothleidenden Kirchen / werthen Posteritet / auch allerhöchst gedachter Kay. M. als dem höchstgedachtem Oberhaupt / zuverantworten seyn möchte / Inmaß wir dann auch an getrewer Sorgfalt / fleißiger Bemühung / vnd respectivè vnterthänigster Bitt / vnd freundlichen AnErinnerung bey aller höchstgedachter Ihrer Kay. M. vnd unsern Catholischen Herren MitChurfürsten zumahl aber Chur Meinz vnd Beners &c. ganz nichts haben ermangeln lassen / daß man in Puncto des außgelassenen Kayserlichen Edicts vnd dessen Execution, gültliche Tractaten einräumen wolle.

Diemeil vns dann kurz verruckter Zeit glaubwürdiger Bericht fürbracht / daß hochgedachter unserer Herren MitChurf. &c. noch vorEndung benantes Convents, sich dahin anercläret / wie ihnen nicht zuwieder / daß vber die zubesagten Regensburg / zwar nur in privato vnd Discurs Weise hinc inde communicirte puncta, vnd sonst der fürgegangenen Exces halber / gültliche Tractaten

A ij

vnd

15.

ut.



vnd Handlungen gepflogen würden / daß auch ihre XXX. getraweten / andere der
Religionsverwandte Fürsten vnd Stände zu gleichmäßiger Friedliebheit
zuvermögen / vnd aber von des Herren Churf. zu Brand. & auch vnterschiedli-
chen andern hohen vnd niedern Reichs Ständen dafür gehalten worden / daß
auß vielen hochwichtigen vernüfftigen Motiven vnd Ursachen / eine hohe Noth-
wendigkeit seyn wolle / daß ehe vnd zuvor die Tractaten zu Franckfurt an die
Hand genommen / die Evangelische vnd Protestirende Stände zusammen ge-
langen / vnd zu Beförderung solcher bevorstehender gültlichen Tractaten, in
Friedliebenden Vertrawen sich mit einander vnterreden möchten / vnd dem-
nach bey vns nochmals wegen Anstellung solcher Zusammenkunfft fleißige vnd
bewegliche Erinnerung gethan / vnd wir gleichwol nicht gerne etwas so der Sa-
chen zum Besten / vnd zu glückseliger allequirung dieses Christlichen vorge-
satzten Zwecks erreichen könnte vnterlassen wolten.

Als haben wir endlich hierzu den sechsten Februaich des GOTT gebe zu
Fried vnd Ruhe / bald angehenden 1631. Jahrs / in vnser Stadt Leipzig ernant /
vns auch mit des H. Churf. zu Brandenb. & berürte Zeit vnd Orth in der
Persohn vermittelst Göttlichen Verleihung / einzukommen / vnd den Beracht-
schlagungen selbst benzuwohnen / verglichen.

Ersuchen demnach E. & freundlich sie wolle ihre Sachen vnbeschwert al-
so anstellen / damit sie obbenantes Tages vnd Orths / geliebts GOTT / gleichs-
fals gewißlich in der Persohn einkommen / bey der Consultation sich finden las-
sen / vnd dasjenige bedencen helffen / wie man sich bey vorstehenden gültlichen
Tractaten zu Franckfurt mit den Herren Catholischen Chur- vnd Fürsten / o-
der dero deputirten, wann darzu anderweit Tagfart bestimmet / in einem vnd
andern zu bezeigen / damit es zu Beförderung der Ehre GOTTES / Erhalt: vnd
Fortpflanzung seines allein seligmachenden Heiligen Worts / der betrübten
Kirchen zu Trost / den Bedrängten zur Erquickung / zu Wiederbringung des
zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen / so hoch nötigen / fast
zerfallenen rechtschaffenen alten Deutschen sichern Vertrawens / so wohl zu
Beförderung des so lang desiderirten verlohrenen Edlen Werthen allgemet-
nen Friedens / vnd dem Heil. Reich zu Nutz vnd Wohlfart / gelangen / vnd al-
lerseits gegen Ihre K. M. zc. als dem höchstgeerten Oberhaupt / sicherlich dem
Pflichten nach zuverantworten seyn möchte / wohin denn auch vnd zu keinem
andern Ende / vnserer jederzeit geführte vnd noch führende Christliche Intenti-
on, ge

on, getreue Sorgfalt/ vnd Friedfertige Gedancken vngeferbt gerichtet/ Vffm
Fall aber E. L. in der Persohn zu erscheinen vnabwendlich verhindert würden/
zweifeln wir nicht / sie werden dero erfahrne wohl qualificirte Rätthe mit ple-
nipotentz vnd Vollmacht also abordnen / auff daß ohne zurückbringen / sich
eines Gewissen könne verglichen vnd entschlossen werden.

Welches wir E. L. freundlicher Meinung nicht verhalten mögen / vnd
sind deroselben wohl gefällige Dienste zu erweisen ganz willig Datum Dres-
den am 29. Decembris Anno 1630.

VON Gottes Gnaden Johan Georg/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ vnd Berg/ des Heiligen Römi-
schen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgr. in Düringen/
Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der
Marck vnd Ravensperg/ Herr zu Ravenstein.

Johann Georg Churfürst.

Mutandis an alle Evangelisch Protestirende
Chur: Fürsten/ Stände/ vnd Städte.



II.

Chur Sächsische Proposition.



Er Durchleuchtigste Chur Fürst
zu Sachsen etc. vnd Burggraff zu Magdeburg etc. achtet
ganz vnnd nöthig zuerholen / auß was hochwichtigen fried-
liebenden motiven vnd Ursachen / auch zu was Intent
vnd Ende ihre Churfl. Durchl. auff inständiges Anhal-
en/ hoch vnd wohl vernünfftiges Gutachten der Churfl.

A iij

Durchl.

Durchl. zu Brandenburg / vnd vieler andern hohen vnd niedern Evangelischen vnd protestirenden Stände dieses gegenwertigen Convent anhero in dero Stadt Leipzig bestimmet / weil solches alles auß den ergangenen Außschreiben nothdürfftig zuersehen.

Daß nun höchstermelte Churf. Durchl. zu Brandenburg / wie dann auch etliche ansehnliche Fürsten / vnd denn andere Stände / vnd beschriebene Städte / in der Persohn / Theils aber durch Abgesandte vnd deputirte erschienen / Solches vernehmen ihre Churf. Durchl. zu Sachsen etc. respectivē freundlich / gnädigst vnd gerne / vnd wünschsen zu förderst von Gott dem Allmechtigen / daß derselbe zu den vorstehenden Consultationibus seinen hochwürdigem heiligen Geist mildiglich geben vnd verlenhen wolle / damit nicht allein alle vnd jede consilia zu seines allerheiligsten Nahmens Ehre / Fortpflanz: vnd Erhaltung seines allein seligmachenden Worts / zu Trost der betrübtē vnd bebengten Kirchen / Conservation der Röm. Rāns. May. gehörenden autoritet vnd respects Stabilirung deren mit so grossen Fleiß / Mühe / vnd Vorsichtigkeit heilsamb verfaßten Reichs Gesetze / constitutionen vnd Ordnungen / Erquickung vieler Tausent vnd aber Tausend Thranenden / winselnden / vnd in eusserster Noth / Jammer vnd Elend begriffenen Menschen / so wohl zu Rettung der so theur / vnd mit Vergliffung so viel tapffern Bluts / Heroisch erworbenen / vnd jederzeit mit grosser Magnanimitet, vnd Großmütigkeit erhaltenen Deutschen Libertet, in gleichen zu wieder Auffrichtung des zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen allzusehr zerfallenen Vertrauens vnd dann zu Reducirung des höchstnötigen / Gott vnd Menschen wohlgefälligen / fast gänzlich erloschenen / lieblichen / seligen / sichern vnd beständigen Friedens dirigiret, sondern auch diesen löblichen vnd nöthigen scopum glücklich vnd rühmlich erreichen mögen / inmassen dann Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen aus Christlichen auffrechten Deutschen Gemüth hiermit nochmals wegen ihrer Christlichen Andacht vnd herzlichē Liebe gegen Gott / vnd dessen allein seligmachenden Wort / vnd daß dieselbe bey der vngewenderten Augspurgischen Confession nach dem Exempel dero höchst geehrten Vorfahren bis in ihren seligen Hintritt / Gottselig / fest / vnd standhaftig in getrewer / vnterthänigster vnd gehorsamster devotion gegen die Röm. Rāns. Ma. als das höchste Oberhaupt / vnd dem heiligen Römischen Reich die schwere Pflicht / damit aller höchstgedachter Ihrer Rāns. Mayt. vnd dem heiligen Reich sie verwand / erfordert / sich gebühret / vnd

Vnd einem hochlöblichen Churfürsten des Reichs wohl anstehen thut/vnaußge-
setzt verbleiben wollen/ öffentlich contestiren vnd bezeugen / auch dannenhero
alle ihre Rathschläge zu obigen angedeuteten Zweck jederzeit ferner zurichten/
vnd denselben durch Gottes Güte zuerlangen/ keine Mühe/ Kosten/ Gefahr/
vnd Fleis zu sparen/bedacht vnd gemeinet seynd/ Gestalt dann ihre Churfürstl.
Durchl: Zeit dero nunmehr fast 20. Jährigen auß Gottes Gnaden geführ-
ten Churfürstlichen Regiments solches in allen Ihren Consilijs vnd actioni-
bus, Reichs vnd Weltkündig gnungsam erwiesen vnd dargethan.

Was nach dem den hochlöblichsten Churfürsten zu Brandenburg auch
höchloblichen anwesenden Fürsten / vnd andern löblichen beschriebenen Stän-
den vnd Städten was anhero zu deliberiren seyn wolte/ auß den Außschreiben
albereit zur Gnüge innotesciret, dieselben auch sonder Zweifel die auff dem zu
Regensburg jüngsthin gehaltenen Röm. vnd Churf. Convent, vnd zwar nur in
privato, vnd discursweis vnverfänglich hinc inde eingereichte Puncta Christ-
lich/fleißig/höchst: hoch: vnd wohlvernünfftig/ reifflich/ ponderirt, vnd erwö-
gen vnd wie sich hterauff/ vnd in diesem ganken hochwichtigen schweren Werck
in einem vnd andern Christlich/vnverweißlich vnd friedfertig/ also vnd dermas-
sen zu erzeigen seyn wolte/damit es gegen Gott / der Röm. Röm. May. vnd
werthen posteritet sicherlich zu verantworten entschlossen haben werden.

Als stellen ihre Churf. Durchl. zu Sachsen denselben allerseits hiermit
freundlich vnd gnädig anheim/ob ihnen nunmehr belieben möchte/auff vorherge-
hende Umbfrage mit dero höchst vnd hochverständigen auch vernünfftigen vo-
tis vnd friedfertigen Gedancken sich darüber in guter Ordnung von Puncten
zu Puncten zu löblicher vnd glücklicher attingirung obberürtes Christlichen sco-
pi vornehmen lassen wolten/welches ihre Churf. Durchl. zu Sachsen zc. den ab-
wesenden Chur: Fürsten/vnd andern Ständen / vnd Städten freundlich vnd
gnädigst proponiren, vnd fürtragen zu lassen eine Nothdurfft ermessen/denen

sie mit Freund Betterlicher/ Schwägerlichen vnd Väterlichen Freund-

schafft/auch Churfürstlichen Gnaden wohl zugethan

verbleiben/Siguum Leipzig den 10. Fe-

bruarij / 1631.

III. Leipzig



III.

Leipzigischer Abschied vnd Schluß.



Swissen / demnach der Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen zc. vnd Burggraff zu Magdeburg zc. auff instendiges Anhalten vieler Evangelischen vnd protestirenden Reichsstände / sonderlich aber auch auff des Durchleuchtigsten Churfürsten zu Brandenburg zc. Burggraffens zu Nürnberg zc. freundlich Ersuchen / vnd hoch vernünftiges Gutachten / auch vorgehender der Röm. Käys. May. aller vnterthänigst gethanen Notification den sechsten abgewichenen Monats Februarij anher in ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen Stadt Leipzig eine Zusammenkunfft außgeschrieben / Friedfertige Unterredung zu pflegen / wie sich doch auff die zu den gültlichen Tractaten von den Herren Catholischen Churfürsten Inhalts ihrer zu Regenspurg abgebenen schriftlichen Erclährung angestellte Tagfart allerseits / vnverletztes Gewissens / Ehr vnd Namens zu erweisen / damit es gegen Gott / seiner hochbetrübtten Nothleidenden Kirch / vnd wärthen posteritet sicherlich zu verantworten.

Als seynd nicht allein zu förders ihre benderseltes Churf. Durchl. Durchl. Persöhnlich / sondern auch andere vornehme Fürsten vnd Stände Theils in der Persohn / theils aber durch dero Rätthe vnd Gesandten / in ziemlicher Anzahl / auß sonderbahrer Höchst / Hoch / vnd Wohlloblichen Enfer vnd herzlichher Begierde zu Fried vnd Ruhe / Trost der Christlichen Kirchen / Erquickung vieler tausend trähnenden vnd winselnden vnschuldigen Menschen / auch Beförderung der gültlichen Tractaten erschienen / vnd ferner nach Anhörung Göttliches Worts vnd Verrichtung Andächtigen Gebets zu der proposition geschritten /

zen / auch darauff alles vnd jedes mit sonderm Fleiß in reife vnd wohl bedächtlige Friedfertige deliberation vnd consultation gezogen / vnd sich dieselbe ganz embsig angelegen seyn lassen / vnd zu förderst befunden daß die grausamen Straffen / so bißhero vber vnser geliebtes Vaterland Teutscher Nation gangen / auß gerechten Zorn Gottes wegen vnser vielfältigen Sünden / vnd vnbusfertigen bösen Lebens Ursprünglich herrüren / der Allmächtige Barmherzige Gott aber wahre Buß dargegen anzunehmen / vnd sich des Übels welches er vber sein Volck gedacht hat / reuen / demselben Gnade erzeigen) vnd Rettung wiederfahren zulassen / in seinem Heiligen Wort versprochen / so ist von den anwesenden Chur : Fürsten vnd Ständen / auch der Abwesenden Räten / vnd Gesandten / Christlich geschlossen / daß ein jeder in seinen Landen vnd Gebietch ehlist gewisse Bett : vnd Bußtage anstellen / fleißig halten / auch Verordnungen thun lassen wolte / damit von öffentlicher Cankel / männiglich zu Herzhlicher Buße / inbrünstigen Gebet / vnd Gottseligen Leben / eiferig angemahnt werden möchte.

Vnd wie nun ihnen allerseits / nach dem Exempel ihrer löblichen vnd Christlichen Vorfahren jederzeit nichts mehrers / vnd höhers angelegen gewesen / dann mit den Catholischen Reichsständen / in guter Gott wohlgefälligen auch der gemeinen Wohlfart sehr nützlichen / vnd hochnötigen Einträchtigkeit vnd Verständniß zu leben / vnd daß alle vnd jede / von lenger den siebenzig Jahren hero sich erhaltene Differenzen vnd Irrungen durch milde / gelinde / im Heil. Röm. Reich wohl herkommene güttliche Mittel / vnd Wege nach billigen Dingen / zu gänzlichlicher vnd richtigen accommodation, vnd Vergleichung gebracht die verletzten Gemüther / widerumb consolidiret, alles Mißtrauen als exitiale rerum publicarum venenum, auß dem Grunde einisten auffgehbt / ein sicheres Vertrauen gestiftet / wohl befestiget / vnd dardurch alles Unheil / von deme ohne das / allzusehr geschwechten vnd betrübten Heiligen Röm. Reich abgewendet werden möchte / als wollen sie nochmals ihres theils / zu Erlangung dieses Christlichen / hochlöblichen / vnd euserst nötigen scopi ferner ganz nichts erwinden lassen / bequemen Orts vnd Tages Benennung von den Catholischen Ständen zu den güttlichen Tractaten erwarten / vnd also denn sich bey solcher Handlung / so viel Gewissens / Ehre vnd Nahmens halber geschehen kan / also vnd dermassen erzeigen / daß dero Friedfertigkeit hierbey zuverspüren / auch von Seiten der Catholischen sich hinwiderumb aller Friedliebenden /

B

vnd

vnd auffrechten Intention gänzlich versehen/ inmassen dann zu dem Behuff ab-
bereut alhier die Sachen / vnd dero Umstände fleißig berathschlaget worden/
der Herr Churfürst zu Sachsen auch hierbey sein Gemüth den 17. Martij
in gsthin in Schrifften / dahin sich gezogen wird / eröffnet/ vnd wann von dem
Catholischen Zeit vnd Orth zu mehr angeregten gütlichen Tractaten angefehrt
wird/ wollen die Evangelische vnd protestirende Stände als dann etwas ehe
alda in der Person / oder durch verognungsame Bevollmächtigte anlangen/
vnd sich fürder wegen eines/ vnd des andern vertretlichen bereden.

Damit aber gleichwohl vnter dessen/ der Evangelischen vnd protestiren-
den Stände Nothturfft wohl in Acht genommen/ auch die höchst beschwerlich-
chen Executiones gänzlich eingestellet/ vnd alles vnd jedes in pristinum Statum
gesetzt / vnd also zu den gütlichen Tractaten eine gute Vorbereitung gemacht
werde/ so hat man sich einmütig verglichen/ deswegen an die Röm. Käys. Man-
aller vnterthänigstes vnd gehorsambstes / so wohl an die Catholischen Herren
Churf. freundliches vnd vnterthänigstes Suchen abgehen zulassen.

Als dann auch hierbenebens/ wegen allerhand Beschwer / so den Evan-
gelischen vnd protestirenden Ständen eine Zeit hero/ gleich heufftig zugetwach-
sen/ grosse Quærelen einbracht/ sonderlichen aber/ auch wegen der ezlichen Jahr
nach einander im Heil. Röm. Reich continuirlichen fürgegangen/ vnterreg-
lichen grausamen Trangsalen / vnd Kriegspressuren vber alle Masse lamen-
tirt, vnd ganz kläglich / vnd erbärmlich nach der Länge außgeführt/ vnd gleich-
wohl offenbahr/ daß solche vnerhörte KriegsBeschwerneuß / vnd was denselben
mehr anhengig der Röm. Käys. Man. hochbeteurten Königl. Capitulation,
heylsamen Reichs constitutionen, vnd den so hoch befestigten vnd verpän-
ten Landfrieden / auch der Chur: Für: vnd Stände zustehenden Hoheit dig-
nitet, Ehr/ Würdikeit / vnd Privilegien Schnurstracks zuwieder so wohl dem
Heil. Röm. Reich/ dessen Hoheit vnd Krafft / doch fürnemlich in der præmi-
nentz vnd Würde / der Chur: Fürst: vnd Stände des Reichs begründet / zu eu-
fersten Schaden vnd Verderb/ in gleichen zu vntertruckung der so theuer/ vnd
mit Vergießung so viel edlen Bluts erworbenen / vnd jederzeit Herrhafft/ vnd
Herolisch erhaltenen Deutschen Libertet' gereicht/ ein solches auch Chur: Für-
sten vnd Ständen bey allen außwertigen Potentaten sehr verkleinerlich / bey
den Nachkommen aber ganz verweißlich/ vnd vnterantwortlich seyn will

So haben die Anwesende Evangelische/ vnd protestirende Chur: Fürst:
vnd

vnd Stände/vnd der Abwesenden Räte / vnd Botschafften gleichfalls dahier
einheitlichen geschlossen / solche wieder ihrer Rāns. May. Königl. Capitulation²⁷
qn, klare Reichs Gesetze/vnd Ordnungen / so wohl zustehende Privilegien/vnd²⁷
Immuniteten auch Deutsche Freyheit vnd kundbahres Herbringen / notorie²⁷
lauffende Kriegs Drangsalen/Contribuciones, extorsiones, Einlagerung/vn²⁷
ordentliche Durchzüge/ vnd andere verbotene Kriegspressuren länger nicht/²⁷
denn es auch eine kundbahre Unmöglichkeit seyn wolte / zu dulden/ auch do die²⁷
selbe von der Soldatesca darüber vorgewaltiget werden solte/ein jeder seine von²⁷
Gott anbefohlene Vnterthanen/auch Land vnd Leuthe/wieder solche in der offte²⁷
angeregten Königl. Capitulation, Reichsconstitutionen, vnd hochverpönten²⁷
Landfrieden/verbotene Gewalt durch Gottes gnädige Hülffe vnd Beystand/
so gut er könnte zu schützen/dann dieselbe in ihren Christlichen Gewissen/ so wohl
Ehre/Würde/Standes vnd Nahmens halben / ihre getreue Vnterthanen /
welche täglich mit heissen Tränen vnd vnauffhörlichen Wehklagen / vmb
Schutz vnd Rettung sie anruffen theten/weiter nicht also jämmerlich vnd elen²⁷
diglich drücken vnd grausam quelen/vnd sich selber auch beschimpffen / bedren²⁷
gen/vnd vmb alle privilegia, vnd Freyheiten bringen/vnd in solche Dienstbarkeit
præcipitiren vnd stürzen lassen könnten / auch daher allerhöchst gedachter Rān.
May. solches alles vnterthänigst / vnd gehorsambst in einem ausführlichen/
wohl eingerichteten Schreiben zuerkennen gegeben / vnd hierinnen dero Rāns.
so hoch versprochenen / vnd zugesagten Schutz vnd protection aller vnterthä²⁷
nigst zu imploriren sich entschlossen.

Der allervnterthänigsten / getrösten / vnd ungezweifelten Hoffnung/
ihre Rāns. May werden gewislich / dero getreue Ehr: Fürsten vnd Stände /
in so gerechter Sachen als ein mildester/gütigster / vnd gerechter Rāns. nicht
vnerhört lassen/inmassen dann auch / das an allerhöchstaucht Ihre Rāns. M.
wegen berürter Puncten begriffenes allervnterthänig²⁷ / tugleichen das an
die Catholischen Herren Churf. abgefastes Fr: vnd vnterthänigstes Schrei²⁷
ben / nach fleißiger Erwegung / von allen vnd jeden durchaus approbiret vnd
förder volzogen worden.

Vnd weil der Sachen Hochwichtigkeit erfordert / auch künfftig alles
fleißig in Acht zu nehmen / vnd aber bey grossen Zusammenkunften es sehr
langsam hergeheth Kosten verursacht / auch die Consultationes nicht wenig
remoriret vnd auffgehalten werden.

B ij

Als

Als haben die Anwesenden Chur: Fürsten vnnnd Stände/vnnnd der Abwesenden Räte vnd Gesandten/nötig befunden / daß nach Anleitung der weisen Vorfahren / welche es in derogleichen Fällen auch also vor gut vnd heylsam ermessen/ein gewisser Ausschuß verordnet werden möchte/ der Gestalt daß denselben von den andern Ständen Vollmacht vnd Gewalt gegeben/vnd heimgestellet würde / sich bey zutragenden Nöthfällen / zusammenzubetagen / alles reifflich zuerwegen / vnd was so dem in einen vnd andern vor gut vnd nützlich / nach der Sachen Gelegenheit von ihnen erachtet würde / daß die andern solches auch ihres Theils / allerdings vor genehm halten / verfolgen / der Gebühr proportionite gleiche Bürde tragen helffen / vnd daß ihre darbey mit Raht vnd That/ Aufrichtig trewlich vnd beständig thun vnd zusehen wolle / wie dann zu dem Ende die Benennung zugleich an jeko erfolget.

Vnd wann nun die vbrigen Stände welche mit vorgeschlagen / sich darzu dem Vertrauen nach/zu Gottes Ehre/ Trost der Kirchen/ conservir- vnd Erhaltung der Fundamentalgesetze/ Reichsconstitutionen vnd Deutscher Freyheit / auch wieder Aufrichtung gutes Vertrauens/vnd Reducirung des edlen hochwerthen Friedens vorstehen werden / seynd die Anwesenden bentempfen sich ihres Theils so dann gleichfals zu Erlangung obberürtes seeligen vnd heylsamen Zwecks zu accommodiren erbötig.

Es haben auch förder die Anwesenden Chur: Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte vnnnd Gesandten sich dahin mit einander beredet/nach Anleitung der Creiß Ordnung in etwas Verfassung / auff Maß/wie bedacht sich zustellen/ so wohl mit dero Ritterschafft vnd Ausschuß des Landvolcks in guter Bereitschafft zuhalten/jedoch aber damit niemand zu offendiren vnd zubeleidigen / sondern in den Schrancken der beschriebenen Rechten/vnd heylsamen Reichsconstitutionen, Creiß vnd ExecutionOrdnungen allerdings zuverbleiben / vnd weil in dem Anno 1555. auffgerichteten Reichs Abschied klärlich versehen/daß ein jeder Stand / vnnnd benachbarter einander mit rechten/guten/wahren/vnd ganzen Trewen meinen / vnd daß sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen vnnnd Nothurfft ein jeder dermassen freundlich vnnnd mitleidentlich gegen dem andern erweisen solle / wie ein jeder vermöge der natürlichen Völcker/vnd gemeinen Rechte / des heiligen Reichs Landfrieden / ConstitutionOrdnungen vnd Satzungen / auch Christlicher / Brüderlicher Liebe zu thun schuldig/vnd verbunden / wollen dieselbe solchen zu folgen / einander trew-

trewlich meinen/vnd vff den Fall/do ein oder der ander Creyß / vber alles Verhoffen / wieder ihre R. M. Königl. Capitulation Fundamenta vnd Reichs-Gesetze vnd Ordnungen / auch beschriebene Rechte ohne Versach vorgewaltiget werden solte / denselben nach allen möglichen Dingen auff deren vorgehendes Ersuchen verantwortlich succurriren, darben sich aber ihre Churf. Durchl. zu Sachsen zugleich zu mehrer Erweiterung/auff deren den 13. Martij erfolgte Resolution außdrücklichen mit ziehen thut.

Vnd weil wegen jetztes betrübten vnd Elenden Zustands in der Verfassung eine solche Auftheilung / wie sonst die Reichs Ordnungen mit sich bringen allerdings nicht observirt werden kan / so soll solches vnd alles andere zu keiner Einführung oder præjuditz gemeinet/angesehen / oder künfftig von einem/oder andern vorgeschüzet oder angezogen werden.

Zu förderst aber wollen die Stände allerseits in der Röm. Rån. M. schuldigen gebürenden Gehorsamb / vnd vnterthänigster trewer devotion standhafft/vnd vnaußgesetzt verharren.

Zu Brkund haben die Anwesende Chur. Fürsten vnd Grafen/vnd der Abwesenden Fürsten/Grafen/ Herren vnd Städte Råthe/Gesandten vnd Abgeordnete diesen Abschied mit eigenen Händen vnterschrieben/vnd ihren secreten vnd Pekschafften besiegelt/Geschehen zu Leipzig den 2. April. Anno 1631.

Johann Georg Churfürst/
Augustus Pfalzgraff/
Wilhelm Herzog zu Sachsen/
Christian Marggraff/
Augustus Fürst zu Anhalt/

Georg Wilhelm Churfürst.
Johann Philips Herzog zu Sachsen.
Johann Casimir Herzog zu Sachsen.
Wilhelm Landgraff zu Hessen.
Friedrich Graff zu Solms als Pl.
Brandenb. Onolzbachischer MitVormund.

Wegen des H. Erzbischof zu Bremen Pl. Gn. Dietloff von Keuentlaw.
Wegen Herzog Gustavi Pfalzgr. bey Rhein Hans Heinrich von Güntherodt.

Wegen Herzog Johan Ernst zu S. Eisenach / Hans Barthold von Weineburg.

Wegen Herzog Christian vnd Herrn Augusti/als Bischoffe zu Minden

vnd Kayenburg/beyder Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Julius von
Billaw.

Wegen H. Friederich Ulrichs Herzogs zu Braunschweig vnd Lüneburg/
Arnold Engelbracht D.

Wegen Fl. Württembergischen Vormundschaft / vnd H. Marggraff
Friedrichs zu Baden/ auch anderer Evangelischen Stände des Schwäbischen
Creyses Jacob Löffler D.

Wegen Herren Adolph Friederichs / vnd Herren Hans Albrecht Ge-
brüdere Herzogen zu Meckelnburg Hardwig Passaw.

Wegen der Frau Abtissin zu Quedlinburg Fl. Gn. Friedlich Lemz.

Philips Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld / Edler Herr zu Mansfeld/
vor mich/ vnd meine Bettern Evangelischer Religion zugethan.

Wegen meiner Committenten der Wetterats . vnnnd Westerwaldischen
Graffen/ so dann meiner selbst/ Philips Reinhard Graff zu Solms.

Wegen der Herren Graffen zu Schwarzburg vnd Hohnstein Sonders
häusischer Linie Christoff Lappe D.

Wegen der Herren Graffen zu Schwarzburg vnnnd Hohnstein Rüdell-
rätischer Linien Elias Scheffel.

Wegen der gesampten Evangelischen Graffen vnd Herren des Francke-
schen Creyses Friedrich Reinhard Mockelin Licent.

Wegen des H. Graffen zu Stolberg vnd Hohnstein Friederich von Vder.

Wegen der Herren Graffen zu Barben Heinrich Töbing.

Von wegen der Gräfflichen Lippischen Vormundschaft auch der Her-
ren Grafen zu Bentheim / Teckelnburg vnnnd Steinfurth Christoff Zeich-
man.

Wegen der Herren Graffen zu Waldeck vnnnd Piermont Zacharias
Victor.

Wegen der sämptlichen Reussen/ H. von Plawen/ Johan Richter.

Wegen der sämptlichen Herren von Schönburg/ Johann Pracht/

Wegen der Stadt Straßburg/ Daniel Ringler/

Wegen der Stadt Nürnberg / vnd andere Fränckischen Stände Georg
Christoff Volckommer.

Wegen der Stadt Lübeck/ Otto Danck.

Wegen der Evangelischen Städte in Schwaben / Mattheus Clau
Doctor.

Bot.

Von wegen der Stadt Franckfurt am Mayn vnd anderer mit angehöri-
Ber Stadt/ D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg.
Wegen der Stadt Mühlhausen in Dürtingen/ Christian Othem D.
Wegen der Stadt Northausen/ Johann Bild.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Beschluß.

Auffsehen ist im Spiel das best/
Besser ist furchtsam Fürsichtigkeit/
Dann Thumbfühne Vormessenheit/

Drumb.

Man das Best billich wehlen foll/
Das Böß kömpt von ihm selbst wohl.

E N D E



Illus von
ineburg/
arggraff
päbischen
echt Ge
nßfeld/
aldischen
Sonders
n Rudel-
Francke
on Wder.
der Her
ff Zeich
acharias
er.
ht/
de Georg
is Elan
Wol



QK 2/403

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a historical script.

Several lines of handwritten text, likely a list or index, containing numbers and possibly names.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script, possibly a list or a short treatise.

A small line of text or a signature located below the main body of text.



A small handwritten mark or signature in the bottom right corner of the page.



Faint, illegible text on the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

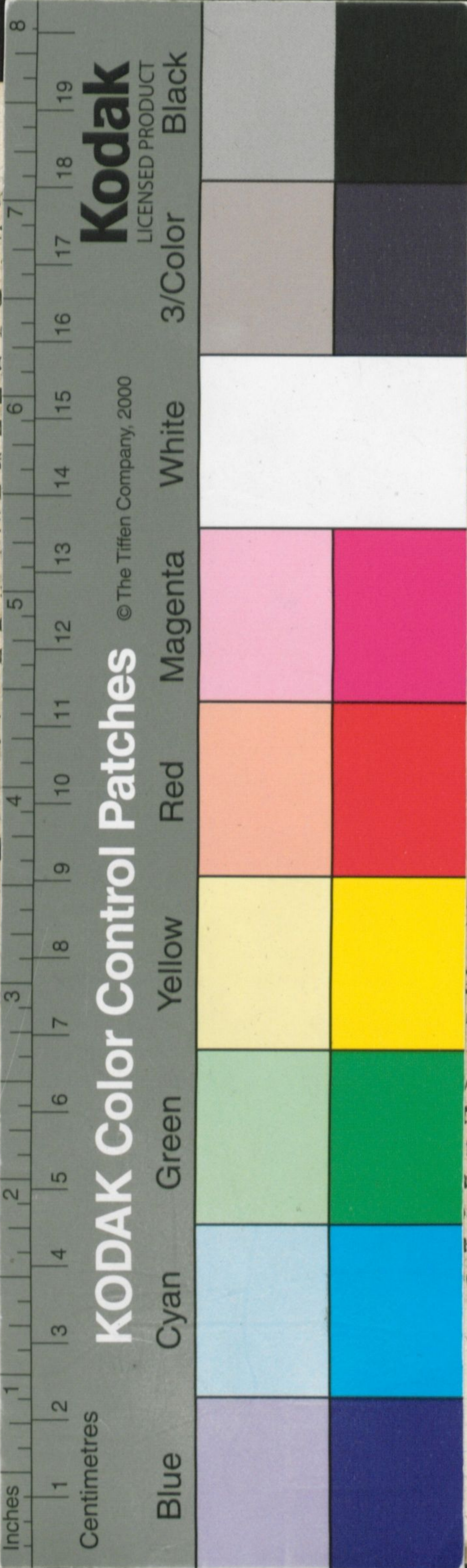
ULB Halle 3
004 806 76X


Handwritten text: VDA 7





vnd Handlung
 Religionsver
 zuvermögen/
 chen andern h
 auß vielen ho
 wendigkeit ser
 Hand genom
 langen / vnd
 Friedliebende
 nach bey vns
 bewegliche E
 then zum Be
 sachten Zweck
 Als h
 Fried vnd Ri
 vns auch mit
 Persohn verr
 schlagungen s
 Ersuch
 so anstellen/d
 fals gewißlich
 sen/vnd das j
 Tractaten zu
 der dero depu
 andern zubeze
 Fortpflanzun
 Kirchen zu
 zwischen den
 zerfallenen r
 Beförderung
 nen Friedens
 lersaits gegen
 Pflichten nac
 andern Ende



etraweten/andere der
 ißiger Friedliebheit
 . & auch vnterschiedli
 gehalten worden/ daß
 achen/etne hohe Noth
 zu Franckfurt an die
 Stände zusammen ge
 ürtlichen Tractaten, sit
 möchten / vnnnd dem
 nenkunst fleißige vnd
 erne etwas so der Sa
 es Christlichen vorge
 etli des GOTT gebe zu
 Stadt Leipzig ernant/
 Zeit vnnnd Orth in der
 en / vnd den Beracht
 achen vnbeschwert als
 tebts GOTT / gleichs
 lation sich finden las
 orstehenden gürtlichen
 hur -vnnnd Fürsten/o
 mmet / in einem vnd
 Dttes / Erhalt: vnnnd
 orts / der betrübten
 Wiederbringung des
 / so hoch nörtigen/fast
 trawens / so wohl zu
 n Werthen allgemet
 art/gelangen/vnnnd ab
 aupt / sicherlich dem
 en auch vnd zu keinem
 e Christliche Intenti
 on,ge

